

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 477/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ellen Cerda F [REDACTED] geb. F [REDACTED],

• P [REDACTED], K [REDACTED] Road, L [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Str. 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Die Klägerin hat Anspruch auf Heilverfahren für Psychasthenie mit angstneurotischen Zügen und vegetativen endokrinen Regulationsstörungen. Das Berufungsgericht lehnt es ab, damit nicht zusammenhängende, 1965 entstandene Kosten für frauenärztliche Behandlungen und einen größeren gynäkologischen Eingriff zu ersetzen. Dabei geht es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1968, 24) aus. Eine weitere Ausdehnung der gefestigten Rechtsprechungsgrundsätze zum

- 3 -

263

Ersatz der Kosten für die Mitbehandlung von Verfolgungs-
leiden hält es für nicht gerechtfertigt. Das wirft keine
ungeklärte Rechtsfrage auf.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)